



LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK  
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers  
Dr.Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück                      Jenaer Straße 2  
☎ 05402 - 4921                      📠 FAX 05402 – 4793  
💻 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

**Avifaunistische Bestandsaufnahme und  
Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung**

**B-Plan Nr. 64 „Am Wäldchen / Mühlenweg“  
Gemeinde Bad Rothenfelde**

**PlanWerkstatt – T. Weidmann  
Rheiner Landstraße 78, 49078 Osnabrück**



Bearbeiter: Dr.-Ing. Johannes Mütterlein  
B. Sc. Natascha Meuser

Osnabrück, im Juli 2017

## Inhalt

1	Einleitung, Aufgabenstellung .....	1
2	Gesetzliche Regelungen und Vorgaben .....	2
3	Biotopstrukturen .....	4
4	Methoden (Datenrecherche, Kartierung, Auswertung).....	5
5	Ergebnisse .....	5
	5.1 Brutvogelerfassung .....	5
	5.2 Auswertung des Niedersächsischen Brutvogelatlasses.....	7
6	Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit.....	8
7	Festlegungen aus artenschutzrechtlicher Sicht .....	9
8	Zusammenfassung, Fazit.....	10
9	Literatur.....	10

## 1 Einleitung, Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 64 „Am Wäldchen / Mühlenweg“ - Gemeinde Bad Rothenfelde, Landkreis Osnabrück, sollten im Auftrag des Planungsbüros PLANWERKSTATT aus Osnabrück faunistische Bestandsaufnahmen der Brutvögel durchgeführt werden. Diese Artengruppe besiedelt potenziell nahezu alle Lebensräume, und fast sämtliche Arten sind europaweit besonders, einige darüber hinaus auch streng geschützt. Daher ist sie neben anderen Artengruppen bei bestimmten Planvorhaben einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Andere Artengruppen (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Wirbellose) und Pflanzen wurden nicht untersucht, da von diesen aufgrund des allgemeinen Verbreitungsbildes und der speziellen Lebensraumansprüche relevante Vorkommen im geplanten Eingriffsbereich und im Bereich der daran angrenzenden Flächen (= Untersuchungsgebiet) nicht zu erwarten gewesen sind.

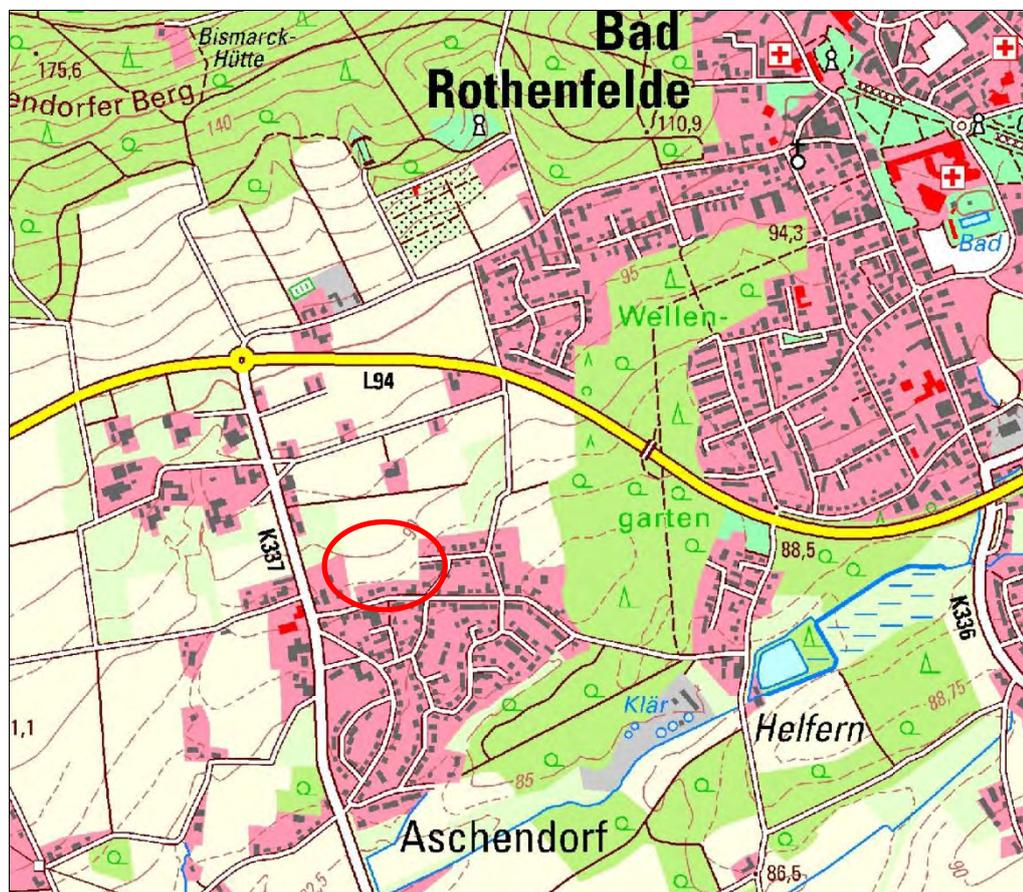


Abb. 1: Ausschnitt aus der DTK 25 (Quelle: [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Basisdaten\\_wms/MapServer/WMServer?](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Basisdaten_wms/MapServer/WMServer?), abgerufen am 05.07.2017)

Der geplante Eingriffsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Aschendorf, einem Ortsteil von Bad Rothenfelde. Es umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Die Planung beinhaltet die Erweiterung des Wohn- und Sied-

lungsbereiches nach Norden (bisherige Baulücke). Die Erweiterung erstreckt sich auf eine ackerbaulich genutzte Fläche. Im Osten, Süden und Westen grenzen Hausgärten an. Im Norden setzt sich die zu bebauende Ackerfläche in nördliche Richtung fort.

Der geplante Eingriffsbereich ist in Abb. 2 dargestellt.



Abb. 2: Ausschnitt aus der Luftbildkarte (Quelle: <http://geoportal.geodaten.niedersachsen.de/geodatenportal/servlet/gtEntryPoint?> (Zugriff am 05.07.2017))

## 2 Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL<sup>1</sup> (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL<sup>2</sup> (Art. 5, 9 und 13) eine **spezielle Artenschutzprüfung (SAP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]<sup>3</sup> in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

<sup>1</sup> Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

<sup>2</sup> Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Arten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])<sup>4</sup>,
- streng geschützten Arten<sup>5</sup> inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie<sup>6</sup>

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen ist. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im vorliegenden Fall wurde eine Bestandserfassung der Brutvögel vor Ort vorgenommen.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotsstatbeständen generell freigestellt, müssen aber im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

---

<sup>4</sup> Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

<sup>5</sup> EGArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

<sup>6</sup> Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der ökologischen Funktion** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

### 3 Biotopstrukturen

Die für die Wohnbebauung vorgesehene Fläche wird intensiv ackerbaulich genutzt und ist derzeit mit Mais bestellt (Abb. 3). Der Standort ist frisch. Von Westen nach Osten durchzieht ein schmaler Streifen mit Schuttablagerungen (Ziegelsteine) den zu bebauenden Acker.

An den geplanten Eingriffsbereich grenzen im Osten und Süden Wohnbauflächen an. Es handelt sich um neuzeitliche Ziergärten mit Zierhecken, Solitärgehölzen, Beetanlagen und Zierteichen. Am Westrand der Ackerfläche verläuft eine Trockenmauer als Einfriedung eines Gehöftes.



Abb. 3: Maisanbau auf der geplanten Erweiterungsfläche; Blick von Osten nach Südwesten (23.05.2017)

## 4 Methoden (Datenrecherche, Kartierung, Auswertung)

Die Avifauna des Untersuchungsgebietes wurde von März bis Mai 2017 auf Grundlage von vier morgendlichen und einer abendlichen Begehung erfasst. Bezüglich der streng geschützten Vogelarten wurde der Atlas der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER et al. 2014) ausgewertet, der Brutvogelvorkommen auf Basis von TK 25-Quadranten darstellt. Sofern im Atlas Brutnachweise für den zugrunde liegenden Quadranten (3814/4) vorliegen, wurde geprüft, ob Vorkommen unter Berücksichtigung der vorliegenden Lebensraumstrukturen wahrscheinlich sind.

Tab. 1: Überblick über die Kartierdurchgänge

	Kartierzeiten		Witterung
1	24.03.2017	10:00 - 10:30	sonnig, wolkenlos, schwachwindig, ca. 7°C
2	24.04.2017	08:00 – 08:30	leicht windig, stark bewölkt, ca. 10°C
3	11.04.2017	17:35 - 17:55	schwach windig, stark bewölkt, ca. 10°C
4	10.05.2017	10:30 - 11:00	bedeckt, schwach windig, leicht sonnig, ca. 12°C
5	23.05.2017	09:20 - 09:50	wenig bewölkt, auffrischend, ca. 20°C

Die Vorkommen aller Arten wurden insbesondere unter Berücksichtigung brutvogelspezifischer Merkmale (Reviergesang, Warnverhalten, Nestbau) erfasst.

Da gefährdete und / oder streng geschützte Arten im Untersuchungsgebiet nicht revierbesetzend angetroffen wurden, wird auf eine Plandarstellung verzichtet.

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Brutvogelerfassung

#### Geplante Eingriffsfläche

Revierbesetzende Arten und Nahrungsgäste konnten auf der zu bebauenden Fläche nicht nachgewiesen werden. In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 2) sind die nachgewiesenen Überflieger mit Angaben zur maximalen Häufigkeit und aktuellen Gefährdung in Niedersachsen aufgeführt.

Tab. 2: Die geplante Eingriffsfläche überfliegende Vogelarten

Art	wiss. Artname	Kartierung 2017 (Maximalanzahl d. Individuen)	Rote Liste Niedersachsen (2015)	Rote Liste, regionalisiert Bergland (2015)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3	*	*
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	4	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	2	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	6	*	*

**Rote Liste** (KRÜGER & NIPKOW 2015): \* - ungefährdet.

Alle fünf Arten sind als Nahrungsgäste auf der geplanten Eingriffsfläche zu erwarten. Ihre potenziellen Bruthabitate liegen aber abseits davon. Keine der überfliegenden Arten gilt in Niedersachsen als gefährdet.

Die landwirtschaftliche Intensivnutzung und die Nähe zu den östlich, südlich und westlich angrenzenden Siedlungsflächen stehen einer Besiedlung (etwa von Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel) entgegen. Die Ackerfläche hat offenbar nur eine sehr geringe Bedeutung für die Avifauna.

### Siedlungsflächen

In den angrenzenden Hausgärten und im Bereich des Gehöftes konnten Reviere von folgenden Vogelarten festgestellt werden: Amsel (5), Bachstelze (1), Blaumeise (1), Buchfink (3), Dohle (1), Dorngrasmücke (1), Feldsperling (1) (am Gehöft), Grünfink (2), Hausrotschwanz (1), Haussperling (2), Heckenbraunelle (1), Kohlmeise (1), Rabenkrähe (1), Ringeltaube (4), Rotkehlchen (1), Türkentaube (1), Zaunkönig (1) und Zilpzalp (1). Ein Bluthänfling wurde als Gast festgestellt.

Der Bluthänfling gilt landesweit und regional als gefährdet. Dohle, Feldsperling und Haussperling werden auf der Vorwarnliste Niedersachsens (Region Bergland), Feldsperling und Haussperling zudem auf der landesweiten Vorwarnliste geführt.

Ein Teil der im Bereich der Hausgärten und des Gehöftes festgestellten Arten (Dohle, Haussperling, Hausrotschwanz, Türkentaube, mit Abstrichen Bachstelze) hat eine hohe Affinität zu menschlichen Siedlungen und dörflichen Strukturen. Neben ihnen sind Gehölbewohner ohne spezifische Lebensraumsprüche wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Ringeltaube vertreten. Insgesamt ist die Brutvogelgemeinschaft im angrenzenden Siedlungsbereich mäßig arten- und individuenreich ausgeprägt. Sie hat eine allgemeine Bedeutung für die Avifauna.

## 5.2 Auswertung des Niedersächsischen Brutvogelatlasses

Im Folgenden werden die laut Niedersächsischem Brutvogelatlas (KRÜGER et al. 2014) im Bereich des zugrunde liegenden Messtischblatt-Quadranten (3814/4) nachgewiesenen, streng geschützten Vogelarten aufgeführt und ihr mögliches Vorkommen im Bereich des Untersuchungsgebietes abgeschätzt.

Folgende streng geschützte Brutvogelarten kommen laut Brutvogelatlas von Niedersachsen im Bereich des zugrunde liegenden Messtischblatt-Quadranten vor: Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Teichhuhn, Kiebitz, Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Eisvogel, Grünspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht.

Turmfalke, Mäusebussard: beide Arten sind als Nahrungsgäste im Bereich des Untersuchungsraumes zu erwarten. Potenzielle Bruthabitate des Mäusebussards liegen östlich von Aschendorf in den Gehölzen zwischen Süßbach und Landwehrgraben sowie im Bereich der Südabdachung des Teutoburger Waldes. Da Turmfalken auch in Gebäuden (Scheundächer, Kirchtürme) nisten, sind Brutvorkommen in den dörflich geprägten Siedlungsbereichen von Bad Rothenfelde denkbar.

Kiebitz: Aufgrund der Siedlungsnähe und der davon ausgehenden Störeinflüsse sind potenzielle Brutvorkommen auf der für die Bebauung vorgesehenen Fläche ausgeschlossen.

Waldohreule, Waldkauz: Waldohreulen brüten nur ausnahmsweise in Gärten. Vom Waldkauz sind Brutvorkommen im Bereich von Gärten belegt, doch müssen diese alten Baumbestand aufweisen (BAUER et al. 2012). Brutvorkommen von Waldohreule und Waldkauz innerhalb der neuzeitlich gestalteten Ziergärten weitgehend ohne älteren Baumbestand sind äußerst unwahrscheinlich.

Brutvorkommen von Habicht, Sperber, Teichhuhn, Steinkauz, Uhu, Eisvogel, Grünspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht sind aufgrund fehlender Bruthabitate und / oder der urbanen Strukturen bzw. der landwirtschaftlichen Prägung ausgeschlossen.

## 6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischer Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wild lebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, im Untersuchungsraum mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, entfällt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

### Artenschutzrechtliche Bewertung

a) Durch die Bebauung, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung wird besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) oder anderen besonders geschützten Tierarten nicht nachgestellt. Keine dieser Arten wird gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Begründung: Im Rahmen des Vorhabens (Bebauung einer Ackerfläche) werden keine adulten Vogelarten, Jungvögel oder Eier der besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) verletzt oder getötet, da 2017 keine Brutvogelarten auf der Fläche nachgewiesen werden konnten und Bruten auch zukünftig sehr unwahrscheinlich sind (s. aber Kap. 7).

Das Vorkommen von besonders geschützten Tierarten aus anderen Tierartengruppen (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Insekten, Mollusken) ist aufgrund der Nutzung des Untersuchungsgebietes und des allgemeinen Verbreitungsbildes bestimmter Arten (z.B. Feldhamster – „Keine Funde westlich der Weser“ (THEUNERT 2008)) auf der für die Bebauung vorgesehenen Flächen nahezu ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergibt sich demnach nicht.

b) Während der Bauphase, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung werden keine besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Begründung: Im Rahmen des Vorhabens (Bebauung von Ackerfläche) werden auf der zu bebauenden Fläche keine besonders geschützten Vogelarten gestört, da keine Brutvogelarten auf der Fläche nachgewiesen werden konn-

ten und auch zukünftig Bruten sehr unwahrscheinlich sind. Die Arten, die im angrenzenden Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommen, sind allgemein häufig und weit verbreitet und gelten als nur gering störanfällig. Diese Arten werden infolge der Bebauung einen Lebensraumzugewinn verzeichnen. Negative Auswirkungen auf sie ergeben sich nicht.

Vorkommen von besonders geschützten Tierarten aus anderen Tierartengruppen (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Insekten, Mollusken) sind – aufgrund der Nutzungen im Untersuchungsgebiet und des allgemeinen Verbreitungsbildes der entsprechenden Arten – im Untersuchungsgebiet nahezu ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich demnach nicht.

c) Durch die Bebauung von Grundflächen werden keine aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Begründung: Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Auch zukünftig ist mit keinen Fortpflanzungsstätten auf der Ackerfläche zu rechnen. Die Fläche hat aufgrund ihrer Nutzung und ihrer siedlungsnahen Lage überdies keine besondere Bedeutung als Ruhestätte für Europäische Vogelarten. Daher werden infolge der Bebauung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG berührt.

Fazit:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (Tiere) BNatSchG sind nicht gegeben. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 (Pflanzen) BNatSchG ist ebenfalls nicht gegeben, da keine europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten vorkommen.
---

## 7 Festlegungen aus artenschutzrechtlicher Sicht

Verbindliche Festlegung: Mit den Bauarbeiten (auch Einrichtung der Baustelle, Baufeldräumung) darf nicht während der Brut- und Jungvogelzeit, also nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. Juli begonnen werden. Sollte es unvermeidbar sein, während der Brut- und Jungvogelzeit mit den Bauarbeiten zu beginnen, ist zuvor sicherzustellen, dass keine europäische Vogelart auf der für die Bebauung vorgesehenen Fläche mit dem Brutgeschäft begonnen hat bzw. bereits brütet.

Unverbindliche Festlegung: Im B-Plan sollten Festsetzungen hinsichtlich von Nisthilfen innerhalb der Ortsrandeingrünung getroffen werden.

## 8 Zusammenfassung, Fazit

Im Rahmen der Planungen zur B-Plan Nr. 64 „Am Wäldchen / Mühlenweg“ - Gemeinde Bad Rothenfelde wurden die Brutvögel auf vier morgendlichen und einer abendlichen Begehung erfasst. Auf der zu bebauenden Fläche wurden keine Brutreviere festgestellt. Mit Amsel, Dohle, Mäusebussard, Rabenkrähe und Ringeltaube wurden fünf ungefährdete Überflieger kartiert. Die zu bebauende Fläche hat eine sehr geringe Bedeutung für die Avifauna.

In angrenzenden Hausgärten und des Gehöftes konnten Reviere u.a. von Blaumeise, Hausrotschwanz, Buchfink festgestellt werden. Keine der revierbesetzenden Arten gilt in Niedersachsen als gefährdet, zwei Arten – Feldsperling und Haussperling – werden auf der Vorwarnliste geführt. Mit dem Bluthänfling trat ein gefährdeter Gast auf. Die Siedlungsflächen haben eine allgemeine Bedeutung für die Avifauna.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, sofern die folgende Vermeidungsmaßnahme ergriffen wird:

Mit den Bauarbeiten (auch Einrichtung der Baustelle, Baufelddräumung) darf nicht während der Brut- und Jungvogelzeit, also nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. Juli begonnen werden. Sollte es unvermeidbar sein, während der Brut- und Jungvogelzeit mit den Bauarbeiten zu beginnen, ist zuvor sicherzustellen, dass keine Europäische Vogelart auf der für die Bebauung vorgesehenen Fläche mit dem Brutgeschäft begonnen hat bzw. bereits brütet.

Im Fazit hat die artenschutzrechtliche Bewertung ergeben, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG nicht berührt werden.

## 9 Literatur

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula, Wiesbaden.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. – Infom.d. Natursch. Nieders. 35 (4), 181-260. Hannover.
- KRÜGER, T.; LUDWIG, J.; PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. – Natursch Landsch.pfl. Nieders. 48, 1-552 + DVD. Hannover.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 (3): 69-141, 28 (4): 152-217. Hannover.